

Vertrag

über

die Abnahme von Deutschlandtickets als rabattierte Jobtickets
(nachfolgend „rabattiertes Jobticket“)

zwischen

der **Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH**

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ulrich Sehl

- im Folgenden als „VVR“ bezeichnet -

und

XX

vertreten durch XX

- im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die VVR organisiert und betreibt im Landkreis Vorpommern-Rügen den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und ist insbesondere auch für den Vertrieb der Tarife sowie das Marketing zuständig.
- (2) Der Vertragspartner beabsichtigt mit diesem Vertrag die Attraktivität des ÖPNV durch die vergünstigte Zurverfügungstellung des mit Wirkung zum 01.05.2023 geltenden rabattierten Jobtickets an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltig zu steigern.
- (3) Das rabattierte Jobticket berechtigt gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket, welche mit Wirkung zum 01.05.2023 auch im Geltungsbereich der VVR zu Anwendung kommen, im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Verkehrsmittel der VVR und der Verkehrsmittel aller weiteren teilnehmenden Verkehrsunternehmen im ÖPNV und SNPV (siehe Anlage).

§ 2 Abnahme von rabattierten Jobtickets und Vergütung

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich ausschließlich für seine Mitarbeiter rabattierte Jobtickets zu beziehen. Die Beziehung von rabattierten Jobtickets für Nichtmitarbeiter des Vertragspartners ist nicht zulässig.
- (2) Die Einhaltung der Mindesthöhe des Arbeitgeberzuschusses gemäß den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (mindestens 25%) ist durch den Vertragspartner der VVR bei Vertragsabschluss schriftlich zu bestätigen. Die VVR ist berechtigt, eine namentliche Übersicht über die teilnehmenden Mitarbeiter und den gezahlten Zuschussbeitrag sowie das Vorhandensein von gültigen Arbeitsverträgen anzufordern. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Anforderung innerhalb von zwei Wochen nachzukommen.
- (3) Der Vertragspartner und die VVR benennen spätestens zum Vertragsschluss je einen Ansprechpartner nebst Vertreter auf Seiten der Vertragsparteien. Diese sind für alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zuständig. Änderungen der Ansprechpartner und Vertreter sind gegenseitig unverzüglich namentlich mitzuteilen.
- (4) Der zugrunde gelegte Preis für die Deutschlandtickets als rabattierte Jobtickets bestimmt sich nach dem jeweils genehmigten Tarif. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt dieser 55,10 Euro (58,- Euro abzüglich 5%) pro rabattierten Jobticket. Abzüglich des verpflichtenden Zuschusses des Arbeitgebers von mindestens 25% verbleiben für die teilnehmenden Mitarbeiter aktuell maximal 40,60 Euro Eigenanteil pro Monat.

§ 3 Ausgabe des rabattierten Jobtickets

- (1) Die rabattierten Jobtickets werden bevorzugt als persönliches Handy-Ticket oder als Chipkarte entweder persönlich an die teilnehmenden Mitarbeiter des Vertragspartners oder bei Chipkarten auf Wunsch zentral an den Vertragspartner ausgegeben.
- (2) Die Bestellungen für Jobtickets sind ebenso wie Änderungen der teilnehmenden Mitarbeiter über den Ansprechpartner des jeweiligen Vertragspartners spätestens zum 10. des Vormonats bei der VVR einzureichen. Hierbei sind das Online-Bestellportal oder die durch die VVR zur Verfügung gestellten Bestellformulare zu verwenden. Die VVR behält sich vor, das Bestellverfahren zu ändern. Alle Änderungen des Bestellverfahrens werden dem Vertragspartner rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Rabattierte Jobtickets sind auf die Person des jeweiligen Mitarbeiters ausgestellt und damit nicht übertragbar. Sie sind bei Kontrollen im Fahrzeug vorzuzeigen.

- (4) Teilnehmende Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Jobticketvereinbarung bereits über eine VVR-Zeitkarte oder ein privates, bei der VVR gekauftes Deutschland-Ticket im Abonnement verfügen, können bei der VVR unter dem Kündigungsgrund „VVR-Jobticket mit Arbeitgeberzuschuss“ mit einem Nachweis über das erhaltene Jobticket kündigen und erhalten nach interner Prüfung der bestehenden Ansprüche ggf. durch die VVR eine anteilige Fahrgelderstattung für bereits bezahlte Vertragsmonate. Es werden nur volle Kalendermonate erstattet.

§ 4

Abrechnung der rabattierten Jobtickets

- (1) Die VVR wird dem Vertragspartner zum 10. eines jeden Monats eine Rechnung (ggf. e-Rechnung) über die im jeweiligen Monat geltenden rabattierten Jobtickets erstellen. Eine entsprechende Übersicht wird erstellt.
- (2) In der Rechnung ist die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- (3) Die Rechnungen sind jeweils innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Vertragspartner zur Zahlung fällig.

§ 5

Interne und externe Kommunikation, Pressearbeit

- (1) VVR und Vertragspartner unterstützen sich bei der Bewerbung der rabattierten Jobtickets gegenseitig, um eine hohe Nutzung der Linien und einen hohen Anteil von rabattierten Jobticket-Nutzern zu erreichen. Dies kann insbesondere durch Informationen zum rabattierten Jobticket über die Werbe- und Vertriebsmittel der VVR und des Vertragspartners oder durch Informationen und Werbung an den Haltestellen der VVR etc. erfolgen.
- (2) VVR und Vertragspartner vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Werbemaßnahmen eine Abstimmung mit dem Ziel einer koordinierten Pressearbeit.
- (3) Die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten werden jeweils von der Vertragspartei getragen, die sie durchführt.

§ 6

Datenschutz

Die VVR verpflichtet sich, die Daten der Mitarbeiter des Vertragspartners die ihr im Rahmen der Online-Bestellung zugehen, nur zum Zwecke der Durchführung der Beförderungsleistung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken, z.B. zum Zwecke der Werbung, wird nicht erfolgen. Soweit die Datenerhebung, deren Verarbeitung und Nutzung von der Einwilligung des Betroffenen abhängt, sind die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 4a BDSG zu beachten.

§ 7

Lizenzvereinbarung

Soweit zur Durchführung des Vertrages (insbesondere im Hinblick auf Werbemaßnahmen, § 5, und auf den Bestellvorgang) die jeweiligen Logos der Vertragsparteien verwendet werden sollen, erteilen sich die Vertragspartner zu diesem Zwecke jeweils ein jederzeit widerrufliches, kostenfreies Nutzungsrecht. Dieses endet spätestens mit der Beendigung dieses Vertrages.

§ 8
Vertragsdauer und ergänzende Vereinbarungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der Bedingung, dass sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung des Vertrages erteilt werden. Die VVR stellt die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften eigenverantwortlich sicher und holt alle zur Durchführung der Beförderungsleistung erforderlichen Genehmigungen ein.
- (2) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Wird das DeutschlandTicket über den 31.12.2025 hinaus auch in den Folgejahren angeboten, vereinbaren die Vertragspartner eine automatische Verlängerung des Vertrages bis zum Ende des Angebotes Deutschland-Ticket. Der Vertrag kann mit einmonatiger Frist gekündigt werden, wenn er keine laufenden Abo-Verträge beinhaltet.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Grimmen. Es gilt der Gerichtsstand des Erfüllungsortes.
- (5) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält zwei unterzeichnete Ausfertigungen dieses Vertrags mit allen Anlagen.
- (6) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Anlagen

Tarifbestimmungen Deutschlandticket
Tarifbestimmungen der VVR

download unter: <https://www.vvr-bus.de/vvr/tarifbestimmungen>

Grimmen, _____

VVR

Ulrich Sehl
Geschäftsführer

XX, _____

Vertragspartner

XX